



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

**Veröffentlichung nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über
nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

INFORMATION FÜR ALLE ANTEILINHABER DES FONDS

LOYS FCP

MIT DEM TEILFONDS

LOYS FCP LOYS GLOBAL L/S

Anteilklasse P: A1JRB8 / LU0720541993
Anteilklasse I: A1JRB9 / LU0720542298
Anteilklasse IAN: A2ARES / LU1487931740
Anteilklasse ITN: A2ARET / LU1487934256

Die Veröffentlichung dieser Information erfolgt im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für das Sondervermögen „**LOYS FCP**“. Der **LOYS FCP LOYS GLOBAL L/S** („Teilfonds“) ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Der Teilfonds strebt jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung an.

Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit Aktien, Renten und Genussscheine erworben werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 60% des Aktivvermögens in Aktien, welche als Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements qualifizieren. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht auch den Erwerb von Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung vor. Auf Grund der geringen Marktkapitalisierung kann es sein, dass die Aktien dieser Unternehmen weniger liquide und demnach unter Umständen schwerer veräußerbar sind. Das ungesicherte Aktien-Exposure beträgt hierbei maximal 60% des Teilfondsvermögens.

Der Fondsmanager verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom externen Datenprovider MSCI bezogen. Der Fondsmanager wendet dabei im Rahmen des Fondsmanagements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden drei Elemente an:

1) Ausschlusskriterien:

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien und Anleihen investiert, deren Emittenten die Grenzwerte der nachfolgenden relevanten Ausschlusskriterien nicht überschreiten:



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Umsatz aus der Herstellung und / oder Vertrieb eines Emittenten an Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Herstellung bzw. Förderung und/oder Vertrieb von Kohle	≤ 30%
Umsatz aus der Herstellung und / oder Vertrieb an geächteten bzw. kontroversen Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Tabak	≤ 5%
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)	
Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (Freedom House Index) für Staatsemitenten	

2) ESG-Rating:

Die Emittenten der Aktien und Anleihen, welche die Ausschlusskriterien, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erforderlich sind, einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens müssen sowohl die Ausschlusskriterien als auch ein Mindest-ESG-Rating von BB aufweisen.

3) Beitrag zu Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals)

Die Emittenten der Aktien und Anleihen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals („UN SDG“)) beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Emittenten zunächst in Bezug auf einen möglichen positiven Beitrag zu einem der 17 UN SDGs beurteilt. Sofern ein festgelegter Mindestbeitrag festgestellt werden kann, werden in einem nächsten Schritt die Emittenten in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei darf der Emittent keine negative Auswirkung auf eines der 17 UN SDGs aufweisen.

Die Beurteilung dieser beiden Schritte, positiver Beitrag und DNSH, wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird sowohl für die Beurteilung des positiven Beitrags als auch für die Beurteilung der Einhaltung des DNSH-Prinzips der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator bemisst den Beitrag des Emittenten für die einzelnen UN SDGs auf einer Skala von „Strongly Misaligned“ (negativster Beitrag) bis „Strongly Aligned“ (positivster Beitrag). Die Emittenten müssen dabei einen positiven Beitrag leisten, indem sie auf zumindest einem UN SDG ein „Aligned“ oder „Strongly Aligned“ erreichen und dürfen gleichzeitig nicht „Misaligned“ oder „Strongly Misaligned“ in Bezug auf die anderen UN SDGs sein.

Abschließend werden für alle Emittenten von Aktien und Anleihen, die das Kriterium des Mindest-ESG-Rating erfüllen, die Einhaltung gewisser Standards und Kodizes mittels der durch MSCI



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

bereitgestellten Informationen zu UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance sowie Labour Compliance geprüft. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein Emittent in keine wesentlichen Kontroversen innerhalb der letzten drei Jahre involviert war bzw. ist.

Emittenten von Aktien und Anleihen, welche die Vorgaben aller drei Schritte erfüllen, werden als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung (SFDR) qualifiziert.

Mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens müssen als nachhaltige Anlagen qualifizieren.

Daneben berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Fonds.

Investitionen in Anleihen mit einem Rating schlechter als B- (S&P bzw. Fitch) respektive B3 (Moody's) sind nicht zulässig. Sollten mehrere Ratings zu einer Anleihe vorliegen, so wird das jeweils schlechteste Rating zugrunde gelegt. Im Falle eines Downgrade von Anleihen im Portfolio, so dass das Rating unter das Rating B- (S&P) bzw. B3 (Moody's) fällt und der Anteil der Anleihen insgesamt im Portfolio die Schwelle von 3 % dieser Anleihen nicht überschritten hat, werden diese Anleihen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (nach Downgrade) toleriert. Wurden in diesem Zeitraum diese Anleihen nicht wieder hochgestuft, so sind diese durch den Fondsmanager innerhalb eines Zeitraumes von weiteren sechs Monaten zu veräußern. Falls der Anteil der jeweiligen Anleihen die Schwelle von 3 % im Portfolio des Fonds überschreitet, sind die betroffenen Anleihen durch den Fondsmanager innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu veräußern.

Ein Erwerb von Asset-Backed-Securities sowie CoCo-Bonds als strukturierte Produkte ist nicht erlaubt.

Für das Netto-Teilfondsvermögen werden keine Anteile an Investmentfonds erworben. Der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in keine weiteren zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den Teilfonds relevante Risikoart wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Teilfonds beitragen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand kann die Rendite des Teilfonds negativ beeinflussen.

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Fondsmanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes sind unter anderem Bestandteile der Governance-Aspekte. Daneben werden ebenfalls die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, der steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, können sich negativ auf den Marktpreis einer Anlage eines Vermögensgegenstandes auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten und / oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Solche Einflüsse auf den Marktwert können bspw. durch Reputationsschäden und / oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z.B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Munsbach im September 2022

LOYS Investment S.A.